



[sixtiinsforju]

Statuten

Verein

Visper Kinder- und Jugendchöre

Statuten

Verein Visper Kinder- und Jugendchöre

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Der Verein Visper Kinder- und Jugendchöre, gegründet am 17. April 2019, mit Sitz in Visp, ist ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein nach Art. 60-79 ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein fördert die stimmlich-musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen aus Visp und Umgebung durch Ensemblesingen und Stimmbildung. Zu diesem Zweck führt er mehrere, dem Alter und Talent der Kinder und Jugendlichen angepasste Chöre. Zum Zeitpunkt der Vereinsgründung bestehen die beiden Chöre Visper Spatzen und [sixtiinsforju]. Bei Bedarf kann die Anzahl der Gruppen und Altersstufen erweitert werden. Die Chöre sind intern durch eigene Teams organisiert, die sich im Gesamtvorstand koordinieren.

Durch regelmässige Proben, Veranstaltungen, Teilnahme an Gesangsfesten, Sängerreisen und andere geeignete Massnahmen will der Verein seinen Aufgaben gerecht werden.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen, sondern rein gemeinnützige Zwecke und spricht einen offenen Empfängerkreis an. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein pflegt die freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und mit anderen Vereinen. Er engagiert sich im kulturellen Leben der Region und betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Beitritt und Aufnahme

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

3.1 Aktivmitglieder

- a) Eltern (Erziehungsberechtigte)
- b) Sängern und Sänger (ab 18 Jahren)

Eine Aktivmitgliedschaft ist natürlichen Personen vorbehalten.

Die Mitgliedschaft im Verein ist für Eltern oder Erziehungsberechtigte von singenden Kindern Pflicht.

Aktivmitglied des Vereins kann werden, wer sich, bzw. sein Kind für ein Gesangsjahr angemeldet hat und die Vereinsstatuten akzeptiert. Über die Aufnahme bzw. Ablehnung neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist jederzeit möglich.

3.2 Passivmitglieder

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Sie sind nicht stimmbe-rechtigt. Eltern, deren Kinder das 18. Lebensjahr erreicht haben, können den Verein als Passivmitglieder weiterhin unterstützen.

3.3 Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder oder Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

4.1 Aktivmitglieder

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Vereinsjahres möglich. Er hat durch schriftliche Mitteilung zuhanden des Vorstandes vor Ablauf des Vereinsjahres zu erfolgen. Für das angebrochene Vereinsjahr sind die vollen Beiträge zu bezahlen.

Durch Beschluss des Vereinsvorstandes können Aktivmitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen des Vereins zuwider handeln oder ohne triftige Gründe ständig den Proben und Anlässen fernbleiben.

4.2 Passivmitglieder

Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Passivmitgliederbeitrages – trotz wiederholter Erinnerung – oder durch schriftlichen Austritt auf Ende des Vereinsjahr.

Art. 5 Rechte

Alle Mitglieder haben das Recht, über das Geschehen des Vereins informiert zu werden und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Die Aktivmitglieder haben das Recht,

- a) an der Mitgliederversammlung ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben,
- b) dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zu unterbreiten.

Aktivmitglieder können sich über eine schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied an der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

Passivmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen. Es ist wünschenswert, dass sie den Verein materiell wie ideell nach besten Kräften unterstützen.

Art. 6 Pflichten

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich,

- a) den Vereinszweck zu unterstützen,
- b) das Ansehen und die Interessen des Vereins jederzeit zu wahren und
- c) den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- d) Die Eltern resp. die Erziehungsberechtigten der Chorsänger sowie alle Chorsängerinnen verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv am Chorleben teilzunehmen.

Die Eltern resp. die Erziehungsberechtigten der Chorsingenden sowie volljährige Chorsänger verpflichten sich ausserdem, projektbezogene Sonderbeiträge zu bezahlen. Die Höhe dieser Beiträge wird vom Vorstand festgelegt, soll in der Regel jedoch Fr 50.00 pro Vereinsjahr nicht übersteigen.

Bei kurzfristigem Austritt vor einem Projekt erfolgt keine Rückerstattung der Sonderbeiträge. Bei Eintritt im Laufe des Jahres gelten folgende Beiträge: 1. Semester voller Jahresbeitrag, 2. Semester halber Jahresbeitrag.

III. Organisation

Art. 7 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevision

Der Vereinsvorstand kann zur Erledigung seiner Geschäfte projektbezogene Teams einberufen.

Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Schuljahr der öffentlichen Schule, beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

Art. 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden drei Wochen vorher schriftlich einberufen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Präsidium mindestens 10 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidiums sowie der Rechnungsrevision
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins
- h) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Verbänden und Dachorganisationen
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Festlegung und Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist - unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder - beschlussfähig. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder gefasst.

Vorbehalten bleiben Statutenänderungen und die Vereinsauflösung, wofür von den anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder ein Quorum von zwei Drittel für die Statutenänderung bzw. von vier Fünftel für die Vereinsauflösung erforderlich ist.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag eines Fünftels der Aktivmitglieder einberufen werden. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Art. 9 Vorstand

Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Musikalischen Leitung sowie weiteren Mitgliedern übertragen.

Im Vorstand sind mindestens folgende Funktionen vertreten:

- a) Präsidium
- b) Musikalische Leitung
- c) Finanzen
- d) Schriftführung und Verwaltung
- e) je eine Teamvertretung pro Chor
- f) Sängervertretung der [sixtiinsforju]
- g) Elternvertretung

Die diversen Funktionen können auch in Personalunion mit einem anderen Posten abgedeckt sein.

Es ist darauf zu achten, dass die Teams beider Chöre im Gesamtvorstand nach Möglichkeit zu gleichen Teilen vertreten sind.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt wird, selbst. Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ebenfalls gültig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Präsidentin hat bei Stimmengleichheit den Stichtscheid. In künstlerischen Angelegenheiten entscheidet bei Stimmengleichheit die musikalische Leitung. Beschlüsse werden protokolliert.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig; er hat jedoch Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 10 Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevision prüft jährlich die Buchführung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

IV. Musikalisches und Öffentlichkeitsarbeit

Art. 11 Musikalische Leitung

Die musikalische Leitung ist verantwortlich für das gesamte Musikprogramm und das Auftreten des Vereins in der Öffentlichkeit. Der Vorstand kann ihr jederzeit unterstützende Personen zur Seite stellen.

V. Finanzen

Art. 12 Finanzierung

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- a) Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
- b) Ertrag von Veranstaltungen
- c) Sponsoringbeiträge
- d) Spenden und Zuwendungen
- e) Gemeindebeiträge und öffentliche Mittel
- f) Ertrag des Vereinsvermögens

Die Beiträge der Aktivmitglieder sowie die Mindestbeiträge der Passivmitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Kann ein Aktivmitglied aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Aus- oder Weiterbildung) den Beitrag nicht bezahlen, ist der Vorstand ermächtigt, den Mitgliederbeitrag während dieser Zeit zu reduzieren oder zu erlassen.

Die Vereinsmitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 14 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig. Alle Tätigkeiten, mit Ausnahme der Musikalischen Leitung und der künstlerischen Assistenzen, werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

VI. Archiv

Art. 15 Vereinsarchiv

Für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Vereinsakten ist ein Archiv zu führen.

VII. Auflösung des Vereins

Art. 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Mitgliederversammlungsbeschluss erfolgen. Vier Fünftel der anwesenden Aktivmitglieder müssen diesem Beschluss zustimmen.

Das verbleibende Vereinsvermögen kann nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung im Singsaal des Schulhauses Baumgärten vom 17. April 2019 in Kraft.

Visp, den 17. April 2019

Die Präsidentin:

Der musikalische Leiter:

Die Aktuarin:

Pia Ehrl

Johannes Diederer

Sabine Bischoff-Zahno